



BEZIRKSREGIERUNG

ARNSBERG

Genehmigungsbescheid

- 900-0302988-0001/IBG-0001-G0018/19-Hö -

vom 30.03.2021

Auf Antrag der

Firma
MHB Hamm
Betriebsführungsgesellschaft mbH
Am Lausbach 2
59075 Hamm

vom 28.03.2019, zuletzt ergänzt am 22.01.2021

wird dieser **die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz** - BImSchG)

für die wesentliche Änderung der Müllverbrennungsanlage Hamm

am Standort in 59075 Hamm, Am Lausbach 2, Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 26, Flurstücke 849, 1097, 1108, 1109, 1110 und 1115 **erteilt**.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Änderung der Anliefermengenbeschränkung für Abfälle mit der ASN 02 03 04 von 113 t/d auf 185 t/d.
2. Änderung der Anliefermengenbeschränkung für Abfälle mit der ASN 15 02 02* von 113 t/d auf 185 t/d.
3. Änderung der Anliefermengenbeschränkung für Abfälle mit der ASN 18 01 01 von 7,5 t/d auf 25 t/d.
4. Änderung der Anliefermengenbeschränkung für Abfälle mit der ASN 18 01 04 von 7,5 t/d auf 25 t/d.
5. Änderung der Anliefermengenbeschränkung für Abfälle mit der ASN 18 02 01 von 7,5 t/d auf 25 t/d.
6. Änderung der Anliefermengenbeschränkung für Abfälle mit der ASN 18 02 03 von 7,5 t/d auf 25 t/d.

Angaben zur Kapazität:

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Gesamtanliefermenge der mengenbeschränkten Abfälle ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden. Die Gesamtmenge der mengenbeschränkten Abfälle beträgt weiterhin 185 t/d.

Angaben zur Betriebszeit:

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebs- und Öffnungszeiten ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industriemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht der Riemann, Sonnenschein & Partner GmbH, Herne vom 22.01.2021.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf

- den Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidenten Arnberg vom 19.05.1983, Az.: 23.8851.2- G 133/82,
- den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnberg vom 02.04.1996, Az.: 56.8851.8.1-G 44/95 und
- den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnberg vom 21.03.2005, Az.: 56.8851.8.1-G 20/03

verwiesen.

III. Nebenbestimmungen:

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage darf nur nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen geändert werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft dieser Genehmigung umgesetzt und betrieben werden.
- 1.3 Diese Genehmigung oder eine Kopie ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz", Seibertzstraße 1, 59821 Arnberg ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz", Seibertzstraße 1, 59821 Arnberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

2. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 2.1 Die mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 Bodenschutz, abgestimmte Ausfertigung des **vollständigen AZB** einschließlich aller Sicherheitsdatenblätter und Lagepläne ist gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV als Anlage zum Genehmigungsbescheid zu nehmen.
- 2.2 Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebs anzupassen.

Dies ist der Fall, wenn

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird, oder
- relevante gefährliche Stoffe / Gemische an anderen Stellen eingesetzt werden.

Die Erstellung/Anpassung des Ausgangszustandsberichts hat gemäß den Ausführungen der LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen.

3. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV

3.1 Nebenbestimmungen zur Überwachung des Bodens

3.1.1 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnberg - Dezernat 52, Bodenschutz - ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen
- Aktualisierte Fassung der Liste über die relevanten gefährlichen Stoffe
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen
- boden- und/oder grundwasserrelevante Schadensfälle auf dem Anlagengrundstück.

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

3.1.2 Das Dezernat 52-Bodenschutz der Bezirksregierung Arnberg behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen des Grundwassermonitorings nachträglich ein Bodenmonitoring nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c zu fordern.

3.1.3 Sollten sich Auffälligkeiten beim Grundwassermonitoring oder beim Sachstandsbericht für den Boden ergeben, so ist nach Aufforderung durch die BR Arnberg, Dezernat 52 – Bodenschutz, ein Untersuchungskonzept für die Durchführung des Bodenmonitorings zur Prüfung vorzulegen.

3.1.4 Mit den Untersuchungen für das Bodenmonitoring darf erst nach Zustimmung zum Untersuchungskonzept durch die Bezirksregierung Arnberg - Dezernat 52 Bodenschutz - begonnen werden.

3.1.5 Die Untersuchungsergebnisse des Bodenmonitorings sind der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 Bodenschutz – und der unteren Umweltschutzbehörde der Stadt Hamm unaufgefordert schriftlich und in digitaler Form vorzulegen und auf Grundlage der vorangegangenen Untersuchungen gutachterlich zu bewerten.

3.2 Nebenbestimmungen zur Überwachung des Grundwassers

3.2.1 Zur Überwachung des Grundwassers ist noch eine zusätzliche Grundwassermessstelle im Abstrom der Anlage zu errichten. Um die genaue Lage der Grundwassermessstelle zu bestimmen sind im Vorfeld weitere Grundwasserstandmessungen an den bereits vorhandenen Grundwassermessstellen vorzunehmen.

Der genaue Standort der neuen Grundwassermessstelle ist mit der BR Arnsberg - Dez 52, Bodenschutz vor Errichtung abzustimmen.

3.2.2 Die Grundwassermessstelle muss mindestens einen Ausbaudurchmesser von 100 mm (DN 100) betragen, um eine repräsentative Probenahme gemäß LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser zu gewährleisten. Der Ausbau der Grundwassermessstelle auf den genannten Durchmesser ist innerhalb von 12 Monaten nach Zustellung des Bescheides durchzuführen.

3.2.3 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die 4 Grundwassermessstellen alle 5 Jahre nach Inbetriebnahme auf Grundlage des abgestimmten Untersuchungskonzeptes auf die relevanten gefährlichen Stoffe zu untersuchen.

3.2.4 Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probenahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.

3.2.5 Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände aller Brunnen bezogen auf NHN (DHHN2016) zu ermitteln.

3.2.6 Die Untersuchungsergebnisse einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde und Wasserbehörde schriftlich und in digitaler Form (PDF Datei) unaufgefordert zu übermitteln.

3.2.7 Das Dezernat 52-Bodenschutz der Bezirksregierung Arnsberg behält sich vor, in Abhängigkeit von den Sachstandsberichten und/oder Analyseergebnissen der Grundwasserüberwachung einen kürzeren Überwachungssturnus oder einen größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

IV. Allgemeine Hinweise:

- I. Die Genehmigung erlischt, wenn
1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.2 gesetzten Frist nicht mit der Änderung begonnen oder
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet ist (§ 18 Abs. 3 BlmSchG).

- II. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).

- III. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).

- IV. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196/SGV. NRW. 28), zuletzt geändert am 21.10.2014 (GV. NRW. S. 649), ist zu beachten.

V. Antragsunterlagen:

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Antrag auf Änderung der MVA Hamm vom März 2019 der Riemann, Sonnenschein & Partner GmbH, Herne | 26 Blatt |
| 2. | Anschreiben der MHB Betriebsführung GmbH vom 28.03.2019 | 1 Blatt |
| 3. | Antragsformular 1 – Blatt 1, 2 und 3 | 10 Blatt |
| 4. | Ausgangszustandsbericht (AZB) inkl. Anlagen 1-6 und Anlage 8 der RSP GmbH, Herne vom 22.01.2021 | 149 Blatt |
| 5. | Anlage 7 zum AZB vom 22.01.2021 | 909 Blatt |

VI. Begründung:

Anlass des Vorhabens

Die MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH betreibt in 59075 Hamm, Am Lausbach 2 die Müllverbrennungsanlage Hamm (MVA Hamm).

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 28.03.2019, eingegangen am 02.04.2019, letztmalig ergänzt mit mail vom 22.01.2021, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o. g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll die Mengenbeschränkung bei der Anlieferung von Abfällen mit den Abfallschlüsselnummern (ASN 02 03 04, 15 02 02*, 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03 geändert werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 8.1.1.1 (G/E) des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über

genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Die genehmigte Gesamtmenge der mengenbeschränkten Abfälle beträgt weiterhin 185 t/d. Die genehmigten Änderungen führen zu keiner Änderung der Emissionssituation.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.1.1.1 Spalte 1 zum UVPG (Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren von gefährlichen Abfällen).

Für diese wesentliche Änderung ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht. Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 11.05.2019 im Amtsblatt Nr. 19/2019 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Hamm
 - Umweltamt vom 14.05.2019
 - Gesundheitsamt vom 14.05.2019

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 15.03.2021
 - Dezernat 53 - Stoffstromkontrolle vom 29.04.2019

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Planungsrecht, Bauordnung / Brandschutz, Arbeitsschutz

Bei der beantragten Änderung der Mengenbeschränkung bei der Anlieferung bestimmter Abfälle bestimmter Abfallschlüsselnummern waren planungsrechtliche, bau- und brandschutzrechtliche Belange sowie arbeitsschutzrechtliche Belange nicht betroffen.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. 1998 Nr. 26 S. 503)
- die Siebzehte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044)

berücksichtigt worden.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 – ABI. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.2 b) genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbergengungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichte Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Abfallverbrennung vom Juli 2005 mit Schlussfolgerungen vom 12.11.2019, veröffentlicht am 03.12.2019

Luft

Durch das Vorhaben ändern sich die Emissionen der Anlage nicht.

AwSV / Abwasser

Bei der beantragten Änderung der Mengenbeschränkung bei der Anlieferung bestimmter Abfälle bestimmter Abfallschlüsselnummern waren wasserrechtliche Belange nicht betroffen.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. mit Artikel 14 und 16 der Richtlinie über Industrieemissionen – RL 2010/75/EU).

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung:

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Gegenstand des Antrags ist eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Errichtungskosten entstehen nach Angaben der Antragstellerin durch die Änderung nicht.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 a) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 500.000 € betragen, Gebühren nachfolgender Berechnungsformel anzusetzen

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}); \text{ mindestens aber } 500 \text{ €}$$

und somit

500,00 €

zu erheben.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

500,00 €

(in Worten: Fünfhundert Euro)

festgesetzt.

VIII. Rechtsgrundlagen

BlmSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)

4. BlmSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3), zuletzt geändert am 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)

9. BlmSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428, 2429)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20), zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBl. I S. 306, 308)

ZustVU

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282), zuletzt geändert am 21.05.2019 (GV. NRW. S. 233)

GebG NRW

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – GebG NRW vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW 2011), zuletzt geändert am 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)

AVerwGebO NRW

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert am 16.03.2021 (GV. NRW. S. 524)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung:

I.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

II.

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer

Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag

(Hölscher)

„Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter dem folgenden Link: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.“